

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 28 (1972)
Heft: 3-4

Artikel: Ein schweizerisches Frauenpostulat
Autor: Heinzelmann, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Er hat sich in jeder nur möglichen Hinsicht bemüht, ihr Vertrauen in ihre eigenen Kräfte zu zerstören, ihre Achtung vor sich selber herabzusetzen und sie willig zu machen, ein abhängiges und verwerfliches Leben zu führen.»

Hoffen wir, dass das Selbstvertrauen der Frauen immer mehr steigt! Die ursprünglichen Forderungen der Frauenbewegung, welche, da die Diskriminierung weltweit war, weltweit sind, werden durch die Erlangung des Stimm- und Wahlrechtes bei uns noch lange nicht alle erfüllt. Die Verwirklichung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung der Frau ist laut Statuten jetzt das Hauptziel des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte. Die Erreichung dieses Ziels dürfte mindestens ebensoviel, wenn nicht mehr, Einsatz und Arbeit erfordern wie die Erlangung des Stimm- und Wahlrechtes. Wir alten Kämpferinnen warten auf die Begeisterung und den beharrlichen Einsatz der jungen Generation. Wo bleiben ihre Erkenntnisse und Kräfte?

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl

Ein schweizerisches Frauenpostulat

Die zahlreichen Abstimmungen über das Frauenstimmrecht in der Schweiz haben bewirkt, dass auch in unserem Lande die Frauenpostulate immer wieder neu formuliert worden sind. Wie wir gesehen haben, decken sie sich weitgehend mit den Forderungen von Seneca Falls aus dem Jahre 1848. Andere schweizerische Postulate wie zum Beispiel

das Bürgerrecht

fehlen in jener Deklaration, weil sich diese Probleme für die Amerikanerin nicht stellten. In einem Artikel im Tages Anzeiger Magazin vom 16. Januar 1971 stellte Dr. Gertrud Heinzelmann unter anderem fest: Das Bürgerrecht erscheint wohl theoretisch als das Grundprinzip des personalen Bezugs zum Staat. Frauen besitzen ein «anderes» Bürgerrecht als Männer. In vielen Fällen gleicht ihr Bürgerrecht einem seltsamen Wackelkontakt zu einer abweisenden Heimat.

Wehe den Schweizerinnen, welche noch zur Zeit des Zweiten Weltkriegs mit einem Ausländer verheiratet und damit zu Ausländerinnen geworden waren! Das kalte Herz von Mutter Helvetia wurde durch ihr Schicksal nicht gerührt, auch wenn sie in äusserster Lebensgefahr in den Kellern ausgebombter Städte wohnten. Damals hatte ihre abweisende Haltung ausschliesslich die ausländischen Ehefrauen ihrer Söhne als eigene Töchter anerkannt, ohne jede Rücksicht auf den Grad ihrer Assimilierung. Wohl sind durch das «neue» Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 wesentliche Verbesserungen zugunsten der gebürtigen Schweizerinnen erreicht worden. Nach dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1953 haben ungefähr 30 000 Schweizerinnen, die durch Heirat mit einem Ausländer ihr angestammtes Bürgerrecht verloren hatten, die unentgeltliche Wiederaufnahme verlangt. Nach Art. 9 des Bürgerrechtsgesetzes können seither Schweizerinnen während der Verkündung oder während der Trauung mit einem Ausländer eine Erklärung abgeben, dass sie ihr angestammtes Schweizer Bürgerrecht beibehalten wollen.

Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen

gebürtige Schweizer Bürgerinnen ihr angestammtes Schweizer Bürgerrecht aus den verschiedensten Gründen verlieren. Sie bleiben während aufrechtstehender Ehe Ausländerinnen, auch wenn sie schweren Herzens und mit bitteren Gefühlen ihrer angestammten Heimat gedenken. Die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung der gebürtigen Schweizerin ist wohl in Art. 19 Abs. 1b des Bürgerrechtsgesetzes dann gegeben, wenn sie aus entschuldbaren Gründen ihr Optionsrecht nicht ausgeübt hat. Aber in den meisten Fällen kann sie diese Wiedereinbürgerung gar nicht verlangen, weil diese entweder in ihren ausländischen familienrechtlichen Verhältnissen nicht möglich ist oder gegen die Treuepflicht dem ausländischen Staat gegenüber verstossen würde, in dem sie wohnt und dessen Bürgerrecht sie erworben hat.

Bevorzugte Ausländerinnen

Obwohl viele ausländische Staaten dem Eheabschluss keine bürgerrechtlichen Wirkungen mehr zuerkennen, erwirbt die Ausländerin nach wie vor aufgrund von Art. 54 Abs. 4 automatisch das Heimatrecht ihres schweizerischen Ehemannes, sie behält es von Gesetzes wegen auch nach erfolgter Scheidung. Eine Chinesin kann in den USA einen daselbst naturalisierten Schweizer Bürger heiraten. Obwohl in Amerika wohnhaft, kann sie durch diesen Eheabschluss das amerikanische Bürgerrecht nicht erwerben, hingegen das Schweizer Bürgerrecht. Sie wird nach zwei Jahren in den USA geschieden. Da sie daselbst die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht erfüllt, kann sie sich einfallen lassen, in die Schweiz auszuwandern, in ihre papierene Heimat, die sie nie gesehen hat.

Fremdenpolizeiliche Schwierigkeiten werden ihr nicht erwachsen. Sie kann ungehindert jeder Erwerbstätigkeit nachgehen, welche sich ihr in der Schweiz eröffnet.

Benachteiligte Schweizerinnen

Schweizerinnen, welche in der Schweiz einen Ausländer geheiratet und mit ihm hier ihr eheliches Domizil begründet haben, stehen und staunen. Ihre ausländischen Ehemänner sind Gastarbeiter und haben als solche jahrelang um Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen einzukommen, bis ihnen schliesslich nach Jahren die Niederlassung eine grössere Freiheit gestattet.

Eine Erleichterung ist erst durch den Bundesratsbeschluss vom 26. März 1969 eingetreten, durch den die mit einer Schweizer Bürgerin verheirateten Ausländer aus den Plafonierungsvorschriften entlassen wurden. Vor diesem Erlass standen die mit Schweizerinnen verheirateten Ausländer dauernd in Gefahr, aus der Schweiz aus blossen volkswirtschaftlichen Gründen weggewiesen zu werden, wenn sie infolge der strengen Plafonierungsvorschriften keine geeignete Stelle finden konnten. Tatsächlich sind solche Wegweisungen erfolgt! Und trotz der Erleichterung in den Plafonierungsvorschriften droht weiterhin dem ausländischen Ehegatten einer Schweizerin die Wegweisung, wenn es ihm aus irgendwelchen Gründen nicht gelingt, durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit sich wirtschaftlich in unseren Verhältnissen zu verankern.

Zurücksetzung der Kinder

Das Bürgerrecht des Schweizer Bürgers — ein üppiges Füllhorn von kostbaren Rech-

ten im Verhältnis zu seiner ausländischen Gattin. Das Bürgerrecht der Schweizerin — steril wie eine versengte Steppe im Verhältnis zu ihrem ausländischen Ehegatten. Und nicht nur im Verhältnis zu diesem!

Wohl könnte nach Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung die Bundesgesetzgebung bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizer Bürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Dieser bald hundertjährige Verfassungssatz wurde bis zur Stunde nicht ausgeführt. Vor wenigen Monaten hat der Bundesrat sogar den in der Schweiz geborenen und aufwachsenden Kleinkindern einer gebürtigen Schweizerin den Flüchtlingsstatus abgesprochen, weil ihr ungarischer Vater mit einem Touristenvisum zwei Wochen nach Ungarn gereist war und deshalb seinen Flüchtlingsstatus verloren hatte.

Ungerechtigkeiten durch Heirat mit dem Bürger eines anderen Kantons

Der Widersprüche nicht genug! Eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, kann für ihr angestammtes Bürgerrecht optieren. Eine Schweizerin, die einen Schweizer eines anderen Kantons heiratet, kann dies nicht tun. So verlor vor einigen Jahren eine Baslerin den Sitz im Bürgerrat ihrer Stadt, weil sie einen Solothurner geheiratet hatte. «Dafür» besitzt die Solothurnerin, welche einen Basler heiratet, rechtlich die Möglichkeit, in den Bürgerrat der Stadt gewählt zu werden.

Die Regel, wonach die Ehefrau ihr angestammtes Bürgerrecht beim Eheabschluss mit einem Schweizer eines anderen Kan-

tons verliere, ist keineswegs gesetzlich fundiert. Die Frage, ob diese Verlustregel ein eigentliches Wohnheitsrecht sei, welches für die Frau die Beibehaltung ihres angestammten Kantonsbürgerrechts beim Eheabschluss mit einem Ausserkantonalen ausschliesse, ist zum Gegenstand zweier sich widersprechender professoralen Gutachten geworden.

Aus einem Artikel von Dr. G. Heinzelmann im Tages Anzeiger Magazin vom 16. 1. 71

Frauenpostulate nur halb erfüllt

Zur 8. AHV-Revision

Die 7. AHV-Revision vom Jahr 1968 ist mit einem schlechten Gewissen gegenüber den Frauen über die Bühne gegangen. In seiner Botschaft vom 4. März 1968 schreibt der Bundesrat unter dem Titel «Aufgeschobene Begehren»:

«Der Prüfung im Rahmen einer spätern Revision bleiben noch einige Probleme vorbehalten, von denen zwei erwähnt seien, die noch einer allseitigen Abklärung bedürfen. Es handelt sich um die Anregung, die Ehepaar-Altersrenten abzuschaffen und durch einfache Altersrenten für beide Ehegatten zu ersetzen sowie um das Begehren, die Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau neu zu ordnen und hiefür Beiträge des geschiedenen Mannes heranzuziehen.»

In seiner Botschaft vom 11. 10. 1971 betreffend die 8. AHV-Revision hat der Bundesrat sein damaliges Versprechen nur zum Teil und in völlig unbefriedigender Weise eingelöst. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Ehepaar-Altersrente. Nach der zur-